

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. OROE/2022/001

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Reichle, Jana
Telefon: +49 7021 502-280

AZ: 025.41
Datum: 02.12.2021

Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Ötlingen und Nachrücken von Herrn Raphael Petto

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Ötlingen	Beschlussfassung	öffentlich	24.01.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat (ö)

BEZUG

Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 150
Mitzeichnung von: 310, 350, OVOE

Herzog
1. Stv. Ortsvorsteher

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

-

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	Legende: t CO ₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimamanagement wurde beteiligt.
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq</u>	
<input type="checkbox"/> <u>Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a</u>	

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: In der Folge:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Ötlingen und Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
2. Kenntnisnahme davon, dass Herr Raphael Petto in den Ortschaftsrat Ötlingen nachrückt und Feststellung, dass für das Nachrücken von Herrn Raphael Petto kein Hinderungsgrund im Sinne von § 29 GemO vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Ortschaftsrat Hermann Kik hat mit Schreiben vom 06.12.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat gestellt. Als wichtigen Grund führt er § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO (länger als 10 Jahre im Ortschaftsrat/älter als 62 Jahre) an. Der Ortschaftsrat muss diesen wichtigen Grund förmlich feststellen.

Nach § 69 Abs. 1 S. 6, 2. HS in Verbindung § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Ortschaftsrat die nächste Ersatzperson nach. Nächste Ersatzperson ist in diesem Fall Herr Raphael Petto.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Ortschaftsrat Hermann Kik hat mit Schreiben vom 06.12.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat gestellt. Als wichtigen Grund führt er § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO (länger als 10 Jahre im Ortschaftsrat/älter als 62 Jahre) an. Der Ortschaftsrat muss diesen wichtigen Grund förmlich feststellen.

Was ein wichtiger Grund ist, regelt die GemO nicht abschließend. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung des Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers sowie die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt dabei darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

Ortschaftsrat Hermann Kik verweist in seinem Antrag auf seine langjährige Tätigkeit als Ortschaftsrat. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der ehrenamtlich Tätige zehn Jahre lang dem Ortschaftsrat angehört hat. Ortschaftsrat Hermann Kik ist am 23.01.1992 (§ 3 ö) erstmalig als Ortschaftsrat verpflichtet worden und hat dieses Amt seitdem ununterbrochen ausgeübt. Die erforderlichen zehn Jahre sind somit gegeben.

Weiter verweist er in seinem Schreiben auf § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO. Demnach gilt ferner als wichtiger Grund, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist. Auch dieses Kriterium erfüllt Ortschaftsrat Hermann Kik mit seinem Alter von 75 Jahren.

In Würdigung dessen hat der Ortschaftsrat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO liegt nach Auffassung der Verwaltung vor.

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat vom 26.05.2019 ist Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der ÖBI Herr Raphael Petto.

Herr Raphael Petto rückt gemäß § 69 Abs. 1 S. 6, 2. HS in Verbindung § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Ortschaftsrat. Was Hinderungsgründe sind, ist in § 72 in Verbindung mit § 29 GemO geregelt. Herr Petto wurde gebeten, mögliche Hinderungsgründe zu nennen. Es wurden keine Hinderungsgründe genannt. Auch der Verwaltung sind keine derartigen Gründe bekannt.